

In dem Bewusstsein, dass der Sport auf Grund seiner Vielseitigkeit den jungen Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass der Sport ein hervorragendes Mittel ganzheitlicher Erziehung ist und in der Absicht, außerschulisch sportliche und außersportliche Erziehungsarbeit zu leisten, gibt sich die Jugend des **TuS "Eintracht 1900" Heinrichsthal-Wehrstapel e. V.** folgende Ordnung:

1. Ziele der Jugendarbeit

1.1 Körperlich-seelischer Bereich

- Die Jugend des TuS Heinrichsthal-Wehrstapel soll Spiel und Sport als Grundlage der Jugendarbeit pflegen und fördern.
- Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude wecken und steigern.

1.2 Geistig-sozialer Bereich

- Jugendarbeit in einem Sportverein prägt in hohem Maße Verhalten und Bewusstsein der Jugendlichen. Kennzeichnend für ihre Lebensphase ist die weitgehend ungeprüfte Übernahme angebotener Leitbilder und Normen. Art und Inhalt der Jugendarbeit beeinflussen das gesellschaftspolitische Verhalten junger Menschen.
- Hieraus ergeben sich folgende Aufgaben:
 - Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen
 - Selbstverwaltung der Jugendabteilung im Rahmen der Gesamtorganisation
 - Bewusstmachung sozialer Beziehungsgeflechte in Gruppe, Mannschaft, Abteilung, Verein und Verband
 - Erhellung von Ursachen sozialer Konflikte und deren bewusste Austragung in einem überschaubaren Bereich wie in der Gruppe, der Mannschaft, der Abteilung und dem Verein
 - Vermitteln von Erfahrungen und Erlebnissen im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen (Kommunikation) und gemeinschaftlichen zielbestimmten Verhaltens (Kooperation)
 - Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik und Vermittlung ihrer Grundlagen
 - Ziel der Jugendarbeit ist der kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit auch an der Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse bereite Jugendliche.

1.3 weitere Aufgaben

- Jugendarbeit im TuS Heinrichsthal-Wehrstapel wird getragen von Mitarbeitern, die demokratisch gewählt oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufen werden. Ihre Zahl und Eignung muss durch Werbung, Ausbildung und Weiterbildung ständig vergrößert werden.

- Bildungseinfluss durch Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf und Verbände muss anerkannt und durch sportliche und außersportliche Jugendarbeit wirksam ergänzt werden.
- Die Jugend des TuS Heinrichsthal-Wehrstapel soll Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes suchen und fördern. Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sportes pflegen und mit den Trägern öffentlicher Belange auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

2. Name und Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder der Jugendabteilung des TuS Heinrichsthal-Wehrstapel sind alle weiblichen und männlichen Jugendliche, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

3. Organe

Organe der Jugend des TuS Heinrichsthal-Wehrstapel sind

- 3.1 der Vereinsjugendausschuss und
- 3.2 der Vereinsjugendtag.

4. Vereinsjugendausschuss

- 4.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - jeweils zwei Vertretern der Jugendabteilungen des Vereins und zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind
 - als Beisitzer/innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden
 - Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und einen männlichen Jugendvertreter wählen lassen.
- 4.2 Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- 4.3 Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- 4.4 In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

- 4.5 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereins-satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Beschlüsse dürfen nicht gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung verstoßen.
- 4.6 Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Von der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- 4.7 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
Er entscheidet über die Verwendung die der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen zweckgebundenen Mittel sowie das vom Vorstand zugewiesene Budget.
Quartalsweise, das heißt in der ersten Woche des folgenden Quartals, nimmt der Abteilungskassierer eine Abrechnung mit dem Hauptkassierer vor. Die Kassenführung wird durch entsprechende Ein- oder Ausgabebelege nachge-wiesen.
- 4.8 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses und dürfen nicht gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung verstoßen.

5. Vereinsjugendtag

- 5.1 Es gibt
- ordentliche und
 - außerordentliche Vereinsjugendtage.
- Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins und bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- 5.2 Aufgaben des Vereinsjugendtages
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung des Vereins
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis, Gau- und Stadtebene, zu denen der Verein ein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 5.3 Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt und zwar 2-4 Wochen vor der Generalversammlung. Er ist zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind sieben Tage vor dem Vereinsjugendtag beim Vereinsjugendausschuss einzureichen.

Außerordentliche Vereinsjugendtage können durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Vereinsjugendausschusses jederzeit und müssen auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Jugend des TuS Heinrichsthal-Wehrstapel einberufen werden.

- 5.4 Der Vereinsjugendtag ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Zahl.
- 5.5 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.6 Die Mitglieder der Jugendabteilung (Ziffer 2.1) haben je eine nicht übertragbare Stimme.

6. Wettkampf- und Spielordnung

- 6.1 Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Jugendspiel- bzw. Jugendwettkampf-ordnungen der entsprechenden Verbände.
- 6.2 Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

7. Jugendordnungsänderungen

- 7.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Erste Jugendordnung

- 8.1 Die erste Jugendordnung wird von der außerordentlichen Generalversammlung des TuS Heinrichsthal-Wehrstapel beschlossen.
- 8.2 Änderungen werden vom Vereinsjugendtag beschlossen und bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.
- 8.3 Diese Jugendordnung ist Teil der Satzung des TuS Heinrichsthal-Wehrstapel.